(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 46. Sonnabend, den 24. Februar 1900.

Die Eingehung der Ehe.

(Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1303 ff.)

Von

Geh. Justizrath Goetze.

(Nachdruck verboten.)

Bei der Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches hat keine Frage zu so heißen Kämpfen Anlaß gegeben, wie diejenige, in welcher Form künftighin die Ehe geschlossen werden solle. Gegenüber den gestellten Anträgen auf Einführung der Nothcivilehe für diejenigen Personen, welche eine Ehe in den Formen ihrer Religionsgesellschaft nicht eingehen *können*, der fakulativen Civilehe für Alle, welche eine Ehe in den Formen ihrer Religionsgesellschaft nicht eingehen *wollen*, der Eheschließung nach englischem System, wo der Standesbeamte bei der kirchlichen Trauung die Erklärung der Verlobten, daß sie miteinander die Ehe eingehen wollen, entgegenzunehmen hat, erklärten die Vertreter der Reichsregierung, sowie die Vertreter der Bundesstaaten Bayern, Württemberg und Baden, daß sie lieber auf das Zustandekommen des ganzen Gesetzes verzichten, als einen der Anträge annehmen wollten. Sonach ist es im Wesentlichen bei den bisherigen durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung gegebenen Vorschriften geblieben.

Nach wie vor wird die Ehe in Gegenwart von zwei Zeugen, welche minderjährig noch — wenn auch nur vorübergehend — der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sein dürfen, wohl aber mit einer jeden der betheiligten Personen, also auch dem Standesbeamten, verwandt oder verschwägert sein können, vor dem Standesbeamten durch das „Ja“, welches die Brautleute nacheinander auf die einzeln an sie gerichtete Frage, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, abgegeben, geschlossen. Auf ihr „Ja“ erklärt der Standesbeamte, daß sie nunmehr „kraft dieses Gesetzes“ rechtmäßig verbundene Eheleute seien, und trägt sie als solche in das Heirathsregister ein. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder welcher, falls dies nicht der Fall und mindestens einer der Brautleute ein Deutscher ist, von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, andernfalls von dem Reichskanzler bestimmt wird. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl, auch kann auf ihren Wunsch der zuständige Standesbeamte durch schriftliche Ermächtigung die Ausübung seines Amtes einem andern übertragen. Neu ist die Bestimmung, daß als Standesbeamter auch derjenige gilt, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, falls nicht etwa die Verlobten den Mangel seiner amtlichen Berechtigung kennen. Durch diese Vorschrift werden die Brautleute vor der Gefahr geschützt, daß, wie häufig vorgekommen ist, unbefugt Schreiber der Standesbeamten in deren Verhinderung oder Abwesenheit ungültige Ehen zu Stande bringen können. Ungeachtet aber das Bürgerliche Gesetzbuch die Ehe nur als „bürgerlich“ behandelt, hat es eine Bestimmung, daß durch die „bürgerliche Ehe“ die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Trauung nicht berührt werden, aufgenommen.

Der Eheschließung muß ein Aufgebot vorhergehen, welches durch einen vierzehntägigen Aushang an der Amtsstelle des derzeitigen Wohn- und Aufenthaltsortes des Brautpaares, sowie des früheren während der letzten sechs Monate öffentlich bekannt gemacht wird. Es unterbleibt, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet oder von der Regierung des Bundesstaats, in welchem die Ehe geschlossen werden soll (in Preußen durch den Minister des Innern), die Befreiung davon bewilligt wird.

Vor dem Aufgebote muß der Standesbeamte sich überzeugen, daß keine Ehehindernisse vorliegen. Das bisherige Verbot der Ehen zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern hat eine Ausdehnung auf Personen, von denen die eine mit Verwandten der anderen in auf- oder absteigender Linie Geschlechtsgemeinschaft gepflegt hat, erfahren. In der That kann nicht verkannt werden, daß eine derartige Ehe das Sittlichkeitsgefühl in hohem Grade verletzt, und ihre Zulassung zum öffentlichen Aergerniß gereichen würde. Auf bereits bestehende Ehen hat diese Vorschrift natürlich keine rückwirkende Kraft.

Zur Prüfung, ob der Eheschließung kein Ehehinderniß entgegensteht, müssen dem Standesbeamten die erforderlichen Nachweise urkundlich erbracht werden.

Männer haben bis zum Eintritt der Volljährigkeit, also dem vollendeten 21. Lebensjahre, die Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichts und Frauen bis zu dem gleichen Zeitpunkte die Befreiung durch die zuständige Heimathsbehörde (in Preußen das Amtsgericht ihres Wohnorts oder Aufenthalts); beschränkt Geschäftsfähige (Minderjährige und — neu eingeführt — wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigte Volljährige) die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters und wenn dieser ein Vormund oder Pfleger ist, dessen vom Vormundschaftsgerichte ausgestellte Bestallung, oder wenn derselbe die Einwilligung verweigert, die vom Vormundschaftsgerichte im Interesse des Mündels zu ertheilende Einwilligung beizubringen.

Eheliche Kinder bedürfen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre der Einwilligung des Vaters; wenn der Vater gestorben ist, seiner Sterbeurkunde und der Einwilligung der Mutter, und wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande ist, nämlich entmündigt ist oder die elterliche Gewalt verwirkt hat, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, eine Bescheinigung hierüber und der Einwilligung der Mutter. Uneheliche Kinder müssen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre die Einwilligung der Mutter oder die Bescheinigung, daß sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, oder daß ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist, endlich im Todesfalle ihre Sterbeurkunde vorlegen. Mit den gleichen Maßnahmen wie Kinder, haben Adoptivkinder die Einwilligung des Adoptivvaters bezw. der Adoptivmutter, außerdem jedoch den Vertrag über die Annahme an Kindesstatt zu beschaffen; ihre leiblichen Eltern haben nicht das Recht der Einwilligung, erlangen es auch nicht nach Auflösung des Adoptivverhältnisses. Für volljährig erklärte Kinder, welche die vorstehend erwähnten Urkunden nicht beizubringen vermögen, bedürfen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre wenigstens der Einwilligung des Vormundschaftsgerichts. Soweit übrigens die Einwilligung der Eltern erforderlich ist, kann sie durch einen Vertreter nicht ersetzt werden; sind sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf es der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nicht.

Gewesene Eheleute benöthigen, wenn der andere Ehegatte verstorben ist, seiner Sterbeurkunde, wenn er für todt erklärt ist, des Todeserklärungsurtheils, wenn die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt ist, des Scheidungs- oder Nichtigkeitsurtheils. Ist gegen ein solches Urtheil die Nichtigkeits- oder die Restitutionsklage erhoben, so muß die Beendigung des Rechtsstreits abgewartet werden, weil nach Aufhebung des angefochtenen Urtheils die frühere Ehe weiter besteht. Nach Ablauf von fünf, bei Todeserklärungen von zehn Jahren begründet die Erhebung der Anfechtungsklage nicht mehr das vom B. G.-B. neu eingeführte Eheverbot. Eine gleichfalls neue, sehr zweckmäßige Bestimmung ermöglicht, auch ohne vorgängige Nichtigkeitserklärung, eine Wiederholung der bürgerlichen Eheschließung, um einem Formmangel oder berechtigten Zweifel an ihrer Gültigkeit gegenüber die Ehe für die Zukunft zu sichern.

Zu einer Verehelichung von Apoptiveltern mit dem Adoptivkinde oder — neu eingeführt — dessen Abkömmlingen ist der von Gericht bestätigte Aufhebungsvertrag erforderlich, da mit dem Aufhören des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses auch das Eheverbot entfällt.

Wegen Ehebruchs Geschiedene bedürfen zur Verheirathung mit dem Mitschuldigen, falls im Scheidungsurtheile der Ehebruch als Grund der Scheidung festgestellt ist, der Befreiung durch die zuständige Heimathsbehörde (in Preußen der Justizminister).

Verheirathet gewesene Frauen müssen zur Wiederverheirathung innerhalb zehn Monaten nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der früheren Ehe entweder nachweisen, daß sie inzwischen geboren haben, oder die Befreiung der zuständigen Heimathsbehörde (in Preußen das Amtsgericht des Wohnorts oder Aufenlhaltsorts) erbringen.

Eltern, welche ein minderjähriges oder unter Vormundschaft stehendes eheliches Kind haben, bedürfen eines Zeugnisses des Vormundschaftsgerichts über die erfolgte Auseinandersetzung.

Militärpersonen, zu welchen auch ausgehobene Rekruten gehören, müssen die Erlaubniß der zuständigen Militärbehörden; Beamte, soweit dies nach den Landesgesetzen erfordert wird, die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde nachweisen.

Rechtsrheinische Bayern haben ein Verehelichungszeugniß der zuständigen bayrischen Behörde und Ausländer die durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Zeugnisse bezw. die behördliche Erlaubniß zu bringen.

Unter allen Umständen müssen aber alle Verlobten ihre Geburtsurkunden einreichen und, falls über ihre Staatsangehörigkeit Zweif l entstehen, diese durch Paß, Heimathsschein, Naturalisationsurkunde u. s. w. nachweisen, endlich die polizeiliche Bescheinigung über ihren jetzigen und früheren Aufenthalt während der letzten sechs Monate vorlegen.

Das bisher bestandene Eheverbot eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormunde und dessen Kindern ist mit Rücksicht auf die Vorschrift des B. G.-B., wonach ein Vormund das Mündel bei einem zwischen ihm selbst oder einem seiner Verwandtschaft in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht vertreten kann, nicht erneuert worden.

G. u. R. **Neuere Reichsgerichtsentscheidungen in Civilsachen.**

Arbeitgeber im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes ist *nicht* diejenige Person, welche juristisch den Arbeitsvertrag, wenn auch in eigenem Namen schließt, sondern der Betriebsunternehmer, auf dessen Rechnung und dessen Namen der Betrieb geführt wird und dessen Arbeit und Lohn jener Erstgenannte nur weitergiebt.

Ein *Rechtsanwalt* macht sich bei Beurtheilung einer Rechtsfrage eines von ihm zu vertretenden Versehens *nicht* schuldig, wenn er lediglich der allgemein herrschenden Rechtsmeinung folgt. Es kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen, daß er eine spätere Aenderung der Rechtsansichten nicht voraussieht, und ebensowenig, daß er sich bei etwaigen eigenen Bedenken doch der herrschenden Ansicht in seinem Verhalten unterordnet.

Das *Vorrecht* der Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres *gesetzlich* der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens (§ 54 Nr. 5 Reichskonkursordnung in der alten Fassung — § 61 Nr. 5 desselben Gesetzes in der neuen Fassung) besteht nicht nur für dasjenige Vermögen der Kinder und Pflegebefohlenen, welches sich *allein* auf Grund des Gesetzes in der Verwaltung eines gesetzlichen Vertreters befindet. Diese Rechtsgrundlage der Verwaltung wird nicht dadurch aufgehoben oder gemindert, daß zu derselben ein zweiter auf Privatdisposition (z. B. Testament) beruhender Rechtstitel konkurrirend hinzutritt.

Derjenige, von dessen *Strafantrag* die Verfolgung des Thäters einer nur auf Antrag verfolgbaren Strafthat abhängig ist, der Antragsberechtigte, kann rechtsverbindlich dem Thäter oder

---

Unterwegs.

Novelle von Walter Schönau.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

Ilse war außer sich über seine Heftigkeit, mit der er sie wie ein Schulmädchen abgekanzelt hatte, und ohne ein Wort zu erwidern, war sie stehen geblieben und hatte sich Staatsanwalts angeschlossen. Seine Heftigkeit hatte ihn sehr bald gereut, und er war vergeblich bemüht gewesen, an Ilsens Seite zu bleiben, um ihr zu erklären, weshalb ihn ihre Absicht so in Harnisch gejagt habe.

„Bitte, Herr Staatsanwalt,“ hatte er sich plötzlich an diesen gewandt, „erzählen Sie doch einmal der Frau Doktor das Histörchen vom schwarzen Seppl und der englischen Miß, welches neulich am Stammtisch im „Husaren“ erzählt wurde. Ich würde es selbst erzählen, jedoch fürchte ich, daß mir mit Unglauben gelohnt wird.“

„So halten Sie mich also für eine glaubwürdigere Persönlichkeit?“ fragte lachend der Staatsanwalt. „Wenn ich auch den Grund dafür nicht einsehen kann, so will ich Ihnen doch gern den Gefallen thun. Also hören Sie, Frau Doktor. Die lange, dünne Miß aus der Villa Paula mit der blauen Brille und den unglaublich langen Füßen ist Ihnen gewiß bekannt. Sie ist ein berühmter oder noch besser gesagt berüchtigter weiblicher Bergfex und hat schon unglaublich halsbrecherische Touren gemacht. Als Führer engagirt sie sich ein für alle Mal den schwarzen Seppl, den schneidigsten und hübschesten Führer.“

„Im vorigen Herbst hat sie durchaus den Sonnenaufgang vom Ostgipfel der Zugspitze sehen wollen uvd ist zu diesem Zweck in der Schutzhütte am Westgipfel über Nacht geblieben. Dort hat sie sich sofort hinter Schloß und Riegel begeben, und sich nur noch durch das Schlüsselloch mit dem Seppl unterhalten. Diese Zimperlichkeit im Gegensatz zu ihrem sonstigen männlichen Auftreten hat den Seppl nicht wenig verdrossen, um so mehr, als sie ein Monstrum von Häßlichkeit ist, und er hatte schon nicht übel Lust gehabt, sie zum Sonnenaufgang nicht zu wecken, doch zwei andere Touristen, welche ebenfalls oben übernachteten, um den Sonnenaufgang zu sehen, hatten beim Aufstehen einen solchen Radau gemacht, daß die Miß allein aufgewacht war. Es soll nun ein geradezu idealer Sonnenaufgang gewesen sein, und die Miß ist vor lauter Entzücken dem Seppl um den Hals gefallen. Der ist natürlich zuerst ganz paff gewesen, als er sich aber von seinem Schrecken etwas erholt hat, soll er ganz treuherzig gesagt haben: „Aber gnä' Fräulein, deshalb hätten wir doch nicht hier heraufkraxeln brauchen, das konnten wir doch unten in der Schutzhütte bequemer haben.“ — Die beiden andern Herren sind beinahe abgestürzt vor Lachen und haben den Spaß natürlich sofort weiter erzählt. Die Miß hat aber voriges Jahr keine Partie unternommen, und diesen Sommer hat sie einen anderen Führer engagirt.“

Die Frau Staatsanwalt, welcher diese Geschichte noch neu war, hatte aus Herzensgrund darüber gelacht und unwillkürlich Ilse damit angesteckt. Der Direktor hatte ihr einen sehr beredten Blick zugeworfen, welchen sie aber nur mit einem Achselzucken beantwortet hatte.

Sie war und blieb verstimmt und sah gedankenlos auf das bunte Treiben in der Hauptstraße, das sich nach Auflösung des Zuges entwickelte.

In dem Gedränge war sie von ihren Begleitern getrennt worden und während diese der Kirche zugingen, um sich den überaus reichen und geschmackvollen Blumenschmuck des Altars anzusehen, wanderte sie langsam die Hauptstraße entlang, dem Gasthof zum „Stern“ zu, wo man zu frühstücken beschlossen hatte. Vor einem Schaufenster mit kostbaren Stickereien blieb sie bewundernd stehen und wurde da plötzlich von einem großen blonden Herrn mit martialischem Schnurrbart angeredet:

„Also habe ich mich doch nicht getäuscht, als ich Sie, gnädige Frau, vorhin beim Umzuge zu erkennen glaubte. Sie sind wirklich hier und wir wissen nichts davon?“

Ilse kämpfte sichtlich mit einer Verlegenheit and stotterte erröthend: „Ich bin erst ganz kurze Zeit hier und wäre gewiß in den nächsten Tagen zu Ihnen gekommen, Herr Doktor.“

„Und darf ich fragen, wo Sie abgestiegen sind, gnädige Frau?“ fragte der Herr.

„Ich habe mich auf dem „Rainerhof“ eingemiethet,“ gab Ilse kleinlaut zur Antwort. Sie fühlte sich tief beschämt und undankbar in diesem Augenblicke. Doktor Steinert war ein Kollege und Freund ihres verstorbenen Mannes und Besitzer eines reizend gelegenen Kurhauses in der Nähe von Partenkirchen. Auf der Hochzeitsreise hatte sie mit ihrem Manne einige Tage daselbst verlebt und vor zwei Jahren war sie sogar einige Wochen im Kurgebrauch dort gewesen und hatte mit der liebenswürdigen jungen Frau des Doktors sehr gut harmonirt; nur war es ihr überaus peinlich gewesen, daß das gastfreie Ehepaar keinerlei Bezahlung von ihr angenommen hatte. So hatte sie denn dieses Mal den „Rainerhof“ gewählt, um nicht noch einmal in solch eine drückende Lage zu gerathen, aber es fiel ihr schwer aufs Herz, daß sie mit einem Besuche bei dem Ehepaar so lange gezögert hatte, und sie brachte es nicht fertig, die Bitte des Doktors, gleich mit ihm zu kommen und mit ihrem Besuch seiner Frau eine Ueberraschung zu bereiten, abzuschlagen. Sein Wagen, ein hoher, gelber Selbstkutschirer, hielt vor dem Hotel zur „Post“, und die jungen Pferde, ein Paar feurige Jucker, wollten sich schon gar nicht mehr halten lassen und stampften ungeduldig das Straßenpflaster.

Sie bat den Doktor, sich nur noch ein paar Augenblicke zu gedulden, weil sie nothwendig ihre Pensionsgenossen im benachbarten „Stern“ benachrichtigen müsse. Diese aber waren noch nicht da, und so beauftragte sie den Oberkellner, ihnen zu bestellen, daß sie einen Besuch in T . . . . . mache und erst Abends nach Hause käme.

Der Doktor half ihr galant auf den hohen Bock, dann schwang er sich nach und ergriff die Zügel und die beiden muthigen Pferde brausten mit ihnen davon. Unweit der Kirche fuhren sie an der Pensionsgesellschaft vom „Rainerhof“ vorbei und Ilse konnte nur flüchtig mit der Hand einen Gruß winken, weil eine Straßenbiegung sie den Blicken der Zurückbleibenden entzog. Schnell wie ein Blitz war das Gefährt vorübergesaust, aber den zornigen Gesichtsausdruck des bei dem unerklärlichen Anblick ganz blaß gewordenen Direktors hatte sie trotzdem bemerkt und ein unbehagliches Gefühl beschlich sie.

(Fortsetzung folgt.)

einem Dritten gegenüber sich zur Nichtausübung seines Antragsrechts verpflichten, sofern nicht die Eingehung einer solchen Verpflichtung im einzelnen Falle mit dem Sittlichkeits- und Ehrbarkeitsgefühl unvereinbar ist.

Vermischtes.

Die Lebensdauer der Vögel. Es ist eine weit verbreitete Ansicht, daß von allen Vögeln der **Rabe** das höchste Lebensalter erreicht, und daß ihm in dieser Beziehung am nächsten der **Königsadler** steht. Gelegentlich einer sorgfältigen Untersuchung dieser Frage wurde aber nicht nur die Unrichtigkeit dieser Annahme festgestellt, sondern es ergab sich, wie die „M. N. N." schreiben, das höchst erstaunliche Resultat, daß der Rekord der Lebensdauer einem Vogel zukommt, von dem das wohl Niemand erwartet haben wird, nämlich unserer braven **Hausgans**. Es wurde konstatirt, daß eine Gans das höchst respektable Alter von 80 Jahren erreicht hat (?); zum Festbraten dürfte diese Greisin sich allerdings nicht mehr gut geeignet haben. Bei einer **Schleiereule** wurde ein Alter von 68 Jahren festgestellt, dann erst kam ein Rabe von 59 und demnächst allerdings ein Adler von 54 Jahren. Also die Gans schlug das nächstälteste Thier um volle 12 Jahre. Interessant ist dabei, daß die drei ältesten dieser vier Vögel weiblichen Geschlechts waren. Bekanntlich ist durch viele Statistiken erwiesen, daß im Allgemeinen auch beim Menschen das weibliche Geschlecht das höhere Lebensalter erreicht; sollte das ein allgemeines Naturgesetz sein?

Deutschland auf der Pariser Weltausstellung. Im Lichthof des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin ist das mächtige Mosaikbild ausgestellt, das die Hauptfläche in der deutschen Kunstgewerbe-Abtheilung auf der Pariser Weltausstellung schmücken soll. Das Hauptfeld ist neun Meter breit und in seiner Spitze über sechs Meter hoch und stellt nach dem Entwurf des Malers Prof. M. Koch in wuchtigen Gestalten das Gedeihen des deutschen Kunstgewerbes unter den Segnungen des Friedens dar. Zu Seiten des wehrhaften Engels und unter dem Dach einer gewaltigen Eiche sind in je einer Gruppe der anleitende Künstler und die Käufer im Verkehr mit den Kunsthändlern dargestellt. Zwei kleinere Seitenfelder zeigen als weitere Vertreter edler kunstgewerblicher Techniken eine Stickerin und einen Buchbinder. Die Bilder — bei Puhl und Wagner in Rixdorf hergestellt, gehören zu den umfangreichsten Aufgaben, die die Kunst der Glasmosaik zu lösen hatte.

Zwei weibliche Prediger machen augenblicklich in Brocklyn bei New-York viel von sich reden. Die eine ist die Gräfin Schimmelmann, früher dänische Hofdame, die andere Isabella Horton, ein 16jähriges Mädchen, das gelehrte Erklärungen mit außerordentlich tiefsinnigen Gedanken giebt. Das Mädchen spricht in den Kirchen in schwarzer geistlicher Kleidung und mit großer weißer Kravatte.

Sämmtliche Flüsse Südenglands sind im Steigen begriffen und haben weite Strecken Landes überschwemmt. Ferner richten starke Stürme ungeheuren Schaden an und fordern zahlreiche Menschenopfer.

In Paris ist die Wittwe eines der bekanntesten Männer Frankreichs, des einstigen Marschalls **Mac Mahon**, am Dirnstag gestorben.

Wegen Mißhandlung eines Soldaten ist der Sergeant Seidel vom Lübecker Dragonerregiment seitens des Neißer Kriegsgerichts zu 9 Monaten Festung verurtheilt worden.

Bei **Steinbruch** in Ungarn entgleiste am Mittwoch ein Güterzug. Zwei der Beamten trugen Verletzungen davon.

Für die Redaction verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.

Thorner Marktpreise vom Freitag, 23. Februar

Der Markt war mit Allem nur mäßig beschickt.

Benennung		niedr. Preis M.	Pf	höchst. Preis M.	Pf
Weizen	100 Kilo	13	60	14	00
Roggen	"	12	00	12	80
Gerste	"	12	00	12	60
Hafer	"	11	18	12	20
Stroh (Richt-)	"	3	60	4	—
Heu	"	5	—	6	—
Erbsen	"	15	—	16	—
Kartoffeln	50 Kilo	2	—	2	50
Weizenmehl	"	—	—	—	—
Roggenmehl	"	—	—	—	—
Brod	2,3 Kilo	—	50	—	—
Rindfleisch (Keule)	1 Kilo	1	—	1	20
" (Bauchfl.)	"	—	90	1	—
Kalbfleisch	"	—	80	1	20
Schweinefleisch	"	1	—	1	20
Hammelfleisch	"	1	—	1	20
Geräucherter Speck	"	1	40	1	60
Schmalz	"	1	40	—	—
Karpfen	"	1	40	—	—
Zander	"	1	40	—	—
Aale	"	—	—	—	—
Schleie	"	—	—	—	—
Hechte	"	1	—	1	20
Barbine	"	—	70	—	80
Bressen	"	—	60	—	80
Barsche	"	—	60	1	—
Karauschen	"	1	—	1	20
Weißfische	"	—	30	—	40
Puten	Stück	3	50	9	—
Gänse	"	—	—	—	—
Enten	Paar	4	50	5	—
Hühner, alte	Stück	1	30	2	—
" junge	Paar	—	—	—	—
Tauben	"	—	75	—	90
Butter	1 Kilo	1	60	2	40
Eier	Schock	2	40	2	80
Milch	1 Liter	—	12	—	—
Petroleum	"	—	23	—	25
Spiritus	"	1	20	—	—
" (denat.)	"	—	35	—	—

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 00—00 n g'l. Blumenkohl pro Kopf 20—50 Pfg., Wirsingkohl pro Kopf 5—15 Pfg., Weißkohl pro Kopf 8—20 Pfg., Rothkohl pro Kopf 8—25 Pfg., Salat pro Köpfchen 00—00 Pfg Spinat pro Pfd. 25—30 Pf., Petersilie pro Pack 0,0 Mk., Schnittlauch pro Bund 00—00 Pfg., Zwiebeln pr Kilo 20 Pfg., Mohrrüben pro Kilo 10 Pfg, Selleri pro Knolle 10—15 Pfg., Rettig pro 3 Stück 10 Pfg., Meerettig pro Stange 20—25 Pfg., Radieschen pro Bund 00—00 Pfg., Aepfel pro Pfd. 15—30 Pfg., Birnen pro Pfd. 00—00 Pfg., geschlachtete Gänse Stück 00—00 Mk. schlachtete Enten Stück 00—00 Mark, Hasen Stück 00 M., Heringe pro Kilo 00 Pfg.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Donnerstag, den 22. Februar 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 718—783 Gr. 140 bis 153 M. bez.
inländisch bunt 652—753 Gr. 128—141 M. bez.
inländisch roth 673—756 Gr. 132—144 M. bez.

Roggen p. Tonne v. 1000 Kilgr. per 714 Gr. Normalgew.
inländisch grobkörnig 688—726 Gr. 129—131½ M.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 650—680 Gr. 120—124 M.

Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch weiße 115—123 M.

Bohnen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch 117½ M. bez.

Wicken per Tonne von 1000 Kilogramm
inländische 111—117 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 115—118 M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 3,90 M. bezahlt. Roggen- 4,10—4,15 M.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz schwächer. Rendement 88°. Transitpreis franco Neufahrwasser 9,60 Mk. incl. Sack Geld. — Rendement 75° Transitpreis franco Neufahrwasser 7,50—7,55 M. incl. Sack bez.

Der Börsen-Vorstand.

Verdingung von Strombaustoffen.

Die Lieferung von nachbezeichneten Baustoffen zu Weichselstromregulirungsbauten in der Wasserbauinspektion Thorn soll im Wege öffentlicher Verdingung unter den bei staatlichen Bauausführungen gültigen Bedingungen vergeben werden.

Die Angebote, zu denen Formulare unentgeltlich abgegeben werden, sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebote auf Strombaustoffe" im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Brombergerstraße Nr. 22, Thorn III, postfrei einzureichen. Der Termin zur Eröffnung der eingegangenen Angebote findet am

Dienstag, d. 6. März d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause des Herrn **Nicolai, Thorn Mauerstraße,** statt.

Es wird bemerkt, daß Angebote nur für die ganzen, nachstehend angegebenen Baustrecken, nicht für die einzelnen Baustellen berücksichtigt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen können hier und im Geschäftszimmer der Abtheilungsbaumeisters **Braeuer** in **Schulitz** eingesehen oder von hier gegen postfreie Einsendung von 75 Pfennig bezogen werden.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Bezeichnung der Baustrecken.	Faschinen. Wald cbm.	Faschinen. Weiden zu Würsten cbm.	Pfähle. Buhnen Tsd.	Pfähle. Pflaster 1,4mlg. Tsd.	Steine. Pflaster cbm.	Steine. Rund cbm.	Draht. Nr. 12 kg.	Draht. Nr. 18. kg.
1. **Thorn I.** Von der russischen Grenze bis zum Thorner Winterhafen. km 0 bis 18,5.	85 000	10 000	500	10	—	—	3 000	15000
2. **Thorn II.** Vom Thorner Winterhafen bis Schmolln km 18,5 bis 330.	55 000	6000	280	8	100	500	2 060	5 000
3. **Schulitz** Von Schmolln bis Stadt Fordon km 33,0 bis 56.	70 000	7 600	425	11,5	130	450	2 000	7000

Thorn, 20. Februar 1900.

Der Wasserbauinspektor.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.